

### Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über untaugliches Schußwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541). Vom 19. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Der § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über untaugliches Schußwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541) erhält nachstehende Fassung:

Schußwerk, das nachweislich vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und den Vorschriften des § 1 Abs. 1 nicht entspricht, darf bis auf weiteres in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen ist.

2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zur Verordnung über Rohtabak. Vom 27. Oktober 1916.

Auf Grund des § 3, Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

1. Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) zu der Verordnung über Rohtabak werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 18. Als orientalische und ihnen gleichartige Tabakblätter (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 der Verordnung) sind die Blätter der nachstehenden Tabakarten anzusehen:

türkischer, bulgarischer, griechischer, serbischer, bosnischer, albanischer, montenegrinischer, herzegowinischer, rumänischer, russischer, chinesischer Tabak, Agiertabak, ostafrikanischer Raasatabak und italienischer Basmatatabak.

§ 19. Als Tabake, die sowohl zur Herstellung von Zigaretten als auch von anderen Tabakerzeugnissen dienen (§ 12 der Verordnung) sind die nachstehend aufgeführten Arten anzusehen:

Java, Virginia, Maryland, Kentucky, Birma, Rangoon, Bengalen, Ungao, Paraguar, deutscher Tabak.

Soweit nicht für deutsche Gruppen und Sandblätter in den §§ 13 und 23 Bestimmung getroffen ist, bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, in welchem Umfange diese Tabakarten zur Herstellung von Zigaretten verwendet werden dürfen.

§ 20. Die Inlandgesellschaft kann den Verkauf von Tabakrippen und Tabakstengeln zulassen, wenn der Preis für lufttrockene Rippen und Stengel in Ballen verpackt und gepreßt in Wagenladungen von mindestens 5 Tonnen die nachstehenden Grenzen nicht übersteigt:

Rippen und Stengel von deutschem Tabak, sowie Rippen und Stengel von deutschem und ausländischem Tabak gemischt	115 M. für 50 kg
Rippen und Stengel von ausländischem Tabak	125 M. für 50 kg

Die Preise gelten einschließlich der Vermittlungsgebühr. Die an die Inlandgesellschaft zu entrichtende Gebühr ist nicht inbegriffen; sie ist von dem Käufer zu zahlen. Bei Verpackung in Fute oder Zuteerlag wird die Verpackung als Rippe mitbezahlt (brutto für netto). Bei anderer Verpackung gilt der Preis für Reingewicht nach Abzug der Verpackung.

Für lose Rippen ist ein Abzug von 5 Mark für 50 Kilogramm, für Rippen in geringerer Menge als in einer Wagenladung von 5 Tonnen und für feuchte oder minderwertige Rippen ein angemessener Abzug zu machen.

Die Inlandgesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 21. Die Inlandgesellschaft kann den Verkauf von gewalzten Rippen und Stengeln an Hersteller von Tabakerzeugnissen zur Weiterverarbeitung gestatten, wenn der Preis die nachstehenden Grenzen nicht übersteigt:

gewalzte Rippen aus inländischem Tabak oder gewalzte Rippen aus deutschem und ausländischem Tabak gemischt	153 Mark für 50 Kilogramm,
gewalzte Rippen und Stengel aus ausländischem Tabak	166 Mark für 50 Kilogramm.

§ 22. Kleinmengenverkäufer dürfen die gemäß § 11 bezogenen Rippen und Stengel wäsen und im Kleinmengenverkehre zur Weiterverarbeitung verkaufen. Sie haben hierbei die im § 21 festgesetzten Preisgrenzen einzuhalten.

§ 23. Auf die Sandblätter der Ernte 1916, die ungegoren verarbeitet werden sollen, finden die für Gruppen geltenden Vorschriften im § 13 der Ausführungsbestimmungen entsprechende An-

wendung. Die im § 13 Abs. 3 vorgesehene Anzeige hat jedoch spätestens bis zum 31. Oktober 1916 zu erfolgen.

Von der Aufnahme von solchen Sandblättern und von Gruppen der Ernte 1916 in ein Privatlager für unbesteuerter inländischer Tabak kann die Gesellschaft namentlich in den Gegenden absehen, in denen die Aufnahme in ein solches Lager nicht üblich ist.

§ 24. Zum Ankauf von Rohtabak der Ernte 1916 zur Vergärung sind die Händler zuzulassen, die vor dem 1. August 1914, und die Fabrikanten, die vor dem 1. August 1916 Tabak vergoren haben.

Die Inlandgesellschaft teilt den Rohtabak den zugelassenen Personen nach deren durchschnittlicher Vergärung in den Kalenderjahren 1911 bis 1915 und, soweit die zur Verteilung vorhandene Menge größer ist als die in den Kalenderjahren 1911 bis 1915 durchschnittlich vergorene Menge, nach Maßgabe der vorhandenen Vergärungseinrichtungen und der gestellten Urträge zu.

Die Inlandgesellschaft kann Pflanzern auf Antrag gestatten, den von ihnen gezogenen Tabak in demselben Umfang wie 1916 selbst oder durch Genossenschaften oder Tabakbauverbände zu vergären.

Die Gesellschaft kann Ausnahmen zulassen. Der angekaufte Rohtabak bleibt trotz des Ankaufs beschlagnahmt. Zu seiner Verarbeitung und zum Weiterverkauf bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Inlandgesellschaft.

§ 25. Wer zum Ankauf von ungegorenem Tabak einschließlich der Gruppen und Sandblätter beim Pflanzern zugelassen wird, erhält von der Inlandgesellschaft einen Bezugschein über Menge und Art des anzukaufenden Rohtabaks unter Mitteilung des Ankaufsbezirktes gegen Hinterlegung einer von der Inlandgesellschaft zu bestimmenden Sicherheit für die von ihr zu leistende Zahlung des Kaufpreises.

§ 26. Die zugelassenen Käufer (§ 25) haben der Inlandgesellschaft den Gegenwert für den erworbenen Tabak binnen fünf Tagen nach der Verwiegung zu bezahlen unter Vorlage der steueramtlichen Verwiegungslisten. Die Verwiegungsgebühr zahlt der Verkäufer. Die Inlandgesellschaft hat den Tabak, den die von ihr zugelassenen Käufer kaufen, binnen vierzehn Tagen nach dem Verwiegen den Pflanzern zu bezahlen.

§ 27. Der Preis für gegorenen deutschen Tabak aus dem Erntejahr 1916 bemisst sich nach folgenden Grundsätzen:

Dem Verkaufspreise für 50 Kilogramm trockenen dachreifen Tabak hürten zugerechnet werden:

- a) bis zu 2,50 Mark für Einkaufskosten einschließlich der Maklergebühren,
- b) bis zu 6 Mark für Gärungskosten,
- c) die von der Inlandgesellschaft erhobenen Gebühren.

Daraus werden unter Berücksichtigung eines Gärungsverlustes von 25 vom Hundert die Einstandsosten für 50 Kilogramm gegorenen Tabak berechnet. Den Einstandsosten dürfen bis zu 6 vom Hundert als Entschädigung für Zinsverlust und bis zu 10 Mark als Händlermengen hinzugerechnet werden.

Zu dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrage dürfen Vertreterkosten bis zu 1/2 vom Hundert zugeschlagen werden.

Der so ermittelte Verkaufspreis gilt bei Barzahlung und Freilager bis zu einem Jahre. Bei Zielgewährtrag kann der Verkäufer 1/2 vom Hundert für jeden Monat, vom 30. Tage der Berechnung an, aufschlagen.

Verpackung kann vom Käufer gestellt oder vom Verkäufer mit 1,50 Mark für jede angefangene 50 Kilogramm in Anrechnung gebracht werden.

Die unter a eingeschlossene Maklergebühr (0,50 Mark für 50 Kilogramm Sandblatt und 0,30 Mark für anderen Tabak) darf nur in Anschlag gebracht werden, wenn sie tatsächlich bezahlt worden ist.

Bei Tabaken, die vor dem 15. März 1917 von einem Bearbeiter übernommen werden, ist der Gärungsverlust nur mit 15 vom Hundert und die Entschädigung für Zinsverlust nur mit höchstens 3 vom Hundert einzusetzen.

§ 28. Der Preis für verarbeitete Gruppen und für aufgetrocknete nicht gegorene Geize aus dem Erntejahr 1916 bemisst sich nach folgenden Grundsätzen:

Dem Verkaufspreise für 50 Kilogramm steueramtlich verwoogener Gruppen und Geize dürfen zugerechnet werden:

- a) bis zu 3 Mark für Einkaufskosten, einschließlich der Maklergebühren,
- b) die von der Inlandgesellschaft erhobenen Gebühren,
- c) bis zu 1,5 vom Hundert als Entschädigung für Zinsverlust.

Daraus werden unter Berücksichtigung des Gewichtsverlustes nach erfolgter Verpackung am 15. Dezember die Einstandsosten des Händlers berechnet. Den Einstandsosten dürfen bis zu 8 Mark für Verlesen, Behandeln und sonstige Unkosten, sowie bis zu 7 Mark für 50 Kilogramm als Händlermengen hinzugerechnet werden.

Zu dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrage dürfen Ver-  
teterkosten bis zu 1/2 vom Hundert zugeschlagen werden.

Der so ermittelte Verkaufspreis gilt bei Barzahlung und so-  
fortiger Abnahme. Bei Zielgewährung kann der Händler 1/2 vom  
Hundert für jeden Monat, vom 30. Tage der Verzinsung an, auf-  
rechnen.

Verpackung kann vom Käufer gestellt oder vom Verkäufer mit  
1,50 Mark für jede angefangenen 50 Kilogramm in Anrechnung  
gebracht werden.

Die unter a eingeschlossene Malttergebühren für Gruppen und  
Geize (1 Mark für 50 Kilogramm) darf nur in Ansatz gebracht  
werden, wenn sie tatsächlich bezahlt worden ist.

§ 29. Die Inlandgesellschaft darf Herstellern von Tabak-  
erzeugnissen, die vor dem 1. August 1916 inländischen, gegorenen  
Tabak verarbeitet haben, den Kauf von solchem Tabak aus der  
Ernte 1916 bis zur Höhe ihrer nach ihrer durchschnittlichen Ver-  
arbeitung von inländischem, gegorenen Tabak in der Zeit vom  
1. Januar bis 31. Juli 1916 zu berechnenden Jahresverarbeitung  
gestatten.

Der auf Grund des Abs. 1 gekaufte gegorene Tabak bleibt  
trotz des Ankaufs beschlagnahmt. Zu seiner Verarbeitung bedarf  
es einer besonderen Erlaubnis der Inlandgesellschaft.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkün-  
dung in Kraft.

Berlin, 27. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Selknerich.

### Anordnungen

zu der Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 5. Oktober  
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114). Vom 21. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung  
eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 402) und der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 13 der Ver-  
ordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916  
(Reichs-Gesetzbl. S. 1114) wird bestimmt:

§ 1. Die nach § 6 Abs. 1, Satz 2 der Verordnung vom  
5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1120) festgesetzten Höchstgren-  
zen für die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte,  
G. m. b. H. in Berlin zu zahlenden Uebnahmepreise gelten für  
gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisen-  
bahnwagen der Verladestation oder Schiff (nach Wahl der Be-  
zugsvereinigung) an der Verladestelle des Eigentümers.

Zuderschneißel nach dem Stiefenischen Erprobungsverfahren müssen  
30 vom Hundert Zucker enthalten. Bei einem Mindergehalt er-  
mächtigt sich der Uebnahmepreis um ein Dreifünftel des Kauf-  
preises für jedes fehlende Hundertteil Zucker.

Getrocknete Schneißel dürfen höchstens 11 vom Hundert Wasser  
enthalten. Jedes Hundertteil Wassergehalt mehr berechtigt die  
Bezugsvereinigung zur Minderung des Uebnahmepreises um ein  
Neunundachtzigstel oder zur Forderung kostenloser Nachtrochnung.  
Der Wassergehalt ist vom Lieferungspflichtigen bei der Lieferung  
durch Feststellung eines vereidigten Chemikers nachzuweisen. (Abs.  
4 zu § 1.) Mehr als 50 vom Hundert Zuckergehalt darf in  
Kollmelasse nicht bezahlt werden. Im übrigen gelten für die  
Lieferung von Melasse an die Bezugsvereinigung die anliegenden  
Bestimmungen.

§ 2. Der Lieferungspflichtige hat die Ware nach Wahl der  
Bezugsvereinigung einschließlich Sach oder in Leihfäßen oder in  
eingefassten Säcken zu versenden. Als Säcke im Sinne dieser Be-  
kannmachung und der Bekanntmachung über die Preise für zuder-  
haltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt  
Seite 1120) gelten nur Jutesäcke.

Die Bezugsvereinigung hat beim Abruf zu erklären, welche  
Art der Verwendung sie verlangt.

Soweit Lieferung in Leihfäßen erfolgt, hat der Lieferung-  
spflichtige gegen den Empfänger, an den verladen wird, Anspruch  
auf eine Leihgebühr von

20 Pfg. bei je 50 kg Melassefutter,  
25 Pfg. bei je 50 kg Schneißel

für die ersten 14 Tage,

1/4 Pfg. bei je 50 kg Melassefutter,  
1 Pfg. bei je 50 kg Schneißel

für jeden folgenden Tag.

Die Leihgebühr ist zu berechnen vom Zeitpunkt der Ablieferung  
an der Verladestation bis zum Tage des Wiedereingangs.

Sind die Säcke nicht binnen 4 Wochen zurückgeliefert, so sind  
die Verlager auch berechtigt, unter Vorfall jeglicher Leihgebühr  
die Säcke zu einem Preise von

1,40 Mark bei je 50 kg Melassefutter und  
3,00 Mark bei je 50 kg Schneißel

in Rechnung zu stellen.

Ansprüche aus der Stellung von Leihfäßen entstehen nicht ge-  
gen die Bezugsvereinigung, soweit die Ware nicht an sie verladen  
wird.

Die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 gelten auch zwi-  
schen der Bezugsvereinigung und den Stellen, an die sie die Futter-  
mittel absetzt.

§ 3. Vorbehaltlich der Vorschrift des § 5 Abs. 3 der Ver-  
ordnung vom 5. Oktober 1916 hat der Eigentümer im Zeitpunkt  
des Gefahrüberganges die Mengen, die er der Bezugsvereinigung

zu liefern hat, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat  
den Zustand, in dem sie sich befinden, durch einen von der Land-  
wirtschaftskammer oder einem gleichwertigen Institut seines Bezirkes  
ernannten Sachverständigen festzustellen.

Befinden sich die Gegenstände in unverbäulichem Zustand, so  
hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Sachverständigen hier-  
über unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubringen. Kann der  
Sachverständige dieses Gutachten nicht abgeben, so ist unter seiner  
Aufsicht in handelsüblicher Weise Probe zu nehmen. Die ver-  
siegelten Proben sind der landwirtschaftlichen Versuchstation des  
Bezirks zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden. Die Ver-  
suchstation ist zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an  
die Bezugsvereinigung zu veranlassen.

Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

§ 4. Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behand-  
lung und Versicherung (§ 5, Abs. 2 und § 13 der Verordnung  
vom 5. Oktober 1916) beträgt für je 50 kg und jeden angefan-  
genen Monat

bei getrockneten Schneißeln, einschließlich der Zucker-  
schneißel und Melasseschneißel . . . . . 6 Pfg.  
bei Melasse . . . . . 2 Pfg.

Die Vergütung für Melassefahrlöhne darf 3 Mark, für Me-  
lassefässer 5 Pfg. und für Melasseeisenfässer 20 Pfg. für den  
Tag nicht übersteigen.

Für Fässer, die nicht binnen einem Monat zurückgeliefert sind,  
darf der Verlager auch Bezahlung mit 7 Mark für das Holzfaß  
und mit 40 Mark für das Eisenfaß verlangen.

Die Leihgebühr fällt in diesem Falle fort.

Berlin, den 21. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

S. B.: von Braun.

### Bestimmungen

über die Lieferung von Melasse.

I. Verlangt die Bezugsvereinigung die Verladung von Melasse,  
so hat — mangels anderweitiger Verständigung zwischen Versender  
und Empfänger — der Verpflichtete bei der Verladung durch einen  
vereidigten Probennehmer Probe zu nehmen nach folgendem Ver-  
fahren:

Es ist nach erfolgter Füllung aus jedem Kesselfahrlöhne Probe zu  
nehmen. Geht innerhalb 3 Tagen an denselben Empfänger mehrere  
Kesselfahrlöhne ab, so können die Proben aus ihnen, höchstens aber aus  
je dreien, zu einer Durchschnittsprobe vermischt werden.

Der Probennehmer hat die Probe in 4 Gläser zu füllen, diese zu  
bezeichnen und zu versiegeln. Je eins der Gläser hat er dem Ver-  
sender und dem Empfänger zu übermitteln. Das dritte und vierte  
hat er selbst aufzubewahren.

Bei Verladung in Fässern finden diese Bestimmungen sinn-  
gemäße Anwendung.

II. Analysen sind zu fertigen durch eine dem Verbands der  
landwirtschaftlichen Versuchstationen im Deutschen Reiche ange-  
hörige Analyt oder durch einen vereidigten Handelschemiker,  
Schiedsanalyt durch das Institut für Zuderindustrie in Berlin,  
Amrumerstraße.

III. Der Versender hat binnen einer Woche nach Verladung die  
Anfertigung einer Analyse von seiner Probe zu beantragen und den  
Besund dem Empfänger zu übermitteln. Erkennt der Empfänger  
das Untersuchungsergebnis nicht an, oder ist ihm der Besund nicht  
binnen 2 Wochen nach Verladung zugegangen, so steht ihm das  
Recht zu, binnen einer Woche die Anfertigung einer Analyse auch  
von seiner Probe zu beantragen. Wenn die Befunde der beiden  
Analysen

- a) um 0,5 Prozent oder mehr Zuckergehalt oder  
um 0,25 Prozent oder mehr Inwert oder  
um 0,5 Prozent Bg oder mehr Dichtigkeit
- b) oder betreffs der Inwertigkeit überhaupt oder der Al-  
kalität voneinander abweichen, kann binnen einer Woche,  
nachdem jeder seine Analyse dem anderen Teil übermittelt  
hat, die Anfertigung einer Schiedsanalyse aus der dritten  
oder vierten Probe beantragt werden.

Analysen, die nicht innerhalb dieser Fristen beantragt sind,  
kommen nicht in Betracht.

IV. Wird eine Schiedsanalyse gefertigt, so gilt im Falle III a  
das Mittel zwischen den beiden am besten übereinstimmenden Be-  
funden, falls das Ergebnis der Schiedsanalyse genau in der Mitte  
liegt, sowie im Falle III b der Besund der Schiedsanalyse.

Wird eine Schiedsanalyse nicht gefertigt, so gilt das Mittel  
zwischen den beiden Befunden, im Falle b der Besund der Analyse  
des Versenders.

Ist nur eine Analyse gefertigt, so ist ihr Besund maßgebend.

V. Die Kosten der Probenahme sowie der Schiedsanalysen  
werden geteilt. Die Kosten sonstiger Analysen trägt, wer sie be-  
antragt.

VI. Die obigen Bestimmungen erheben zugleich die Vorschriften  
des § 377 des Handelsgesetzbuches.

VII. Nicht zu beanstanden ist eine Ware wegen eines Inwert-  
gehaltes von nicht über 0,25 vom Hundert, eines Zucker-  
gehaltes von nicht unter 46 vom Hundert und einer Dichtigkeit  
von nicht unter 40,3 Bg.

In einem Zentner kommt jedes Zehntel vom Hundert mehr an

Invertzuckerhalt mit 5 Pfennig, jedes fehlende Zehntel vom Hundert Zucker und jeder fehlende Zehntelgrad Dichtigkeit, wenn der Zuckergehalt noch 45 vom Hundert, die Dichtigkeit noch 10 B $\acute{e}$  beträgt, mit 1 Pfennig, sonst mit 2 Pfennig in Abzug.

Beträgt der Zuckergehalt weniger als 46 Prozent oder die Dichtigkeit weniger als 40,3 B $\acute{e}$ , so kann statt dessen Nachbesserung verlangt oder Nachbesserung auf Kosten des Verfassers vorgenommen werden.

Beträgt der Invertzuckerhalt mehr als 1 Prozent oder reagiert die Melasse sauer oder ist sie verbrannt, so tritt ein angemessener Abschlag vom Kaufpreis ein, welcher an die obigen Grenzen nicht gebunden ist.

**Bekanntmachung**

zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1916 über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 8. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 151). Vom 27. Oktober 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) bestimme ich: I. § 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 8. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) erhält folgende Fassung:

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf den Kriegsausschuß über, in dem die Uebernahmeerklärung dem zur Ueberlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Selfferrich.

**Bekanntmachung**

über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein. Vom 23. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Wer mit Beginn des 1. November 1916 unversteuerten oder unverzollten Kornbranntwein, der den Bestimmungen des § 107 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) entspricht, in Gewahrsam hat, hat die Vorräte, getrennt nach den Lagerungsarten, der Zahl und Art der Behältnisse, sowie nach den Eigentümern, unter Angabe des Alkoholgehalts in Gewichtshundertteilen und unter Nennung der Eigentümer der Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. in Berlin W. 9, Schellingstraße 14/15, bis zum 5. November 1916 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die mit Beginn des 1. November 1916 unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann der Branntwein, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Selfferrich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grobsh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie ortsüblich veröffentlichen.

Gießen, den 1. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Uinaer.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund der §§ 1, 6 der Verordnung des Bundesrats vom 2. Februar 1915 über Vorratshebungen (R.-G.-Bl. S. 54) wird der Herr Staatssekretär des Reichsmarineamts für berechtigt erklärt, jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, zu verlangen.

Darmstadt, den 24. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg!

**Bekanntmachung**

über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Tresterweien (Haustrunk). Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Erleichterung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird unter Abänderung unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker zur Weinverbesserung vom 9. September 1916 folgendes bestimmt:

§ 1. Wer im Großherzogtum Tresterweien (Haustrunk) herstellen will, hat dies bei der Großherzoglichen Bürgermeisterei unter Angabe der Weinbergfläche, von der die Trester gewonnen wurden, alsbald, spätestens bis zum 10. November 1916, unter Vermeidung des Verlustes des Anspruchs auf Zucker anzumelden.

Die Großherzogliche Bürgermeisterei trägt die Anmeldungen unter Angabe von Vor- und Zunamen des Anmeldeenden und der bebauten Rebfläche in eine Liste nach vorgeschriebenem Muster ein und sendet die Liste alsbald, spätestens am 11. November 1916, an die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. (GSH) in Mainz.

§ 2. Die GSH legt die Listen einem Ausschuss zur Nachprüfung vor, der aus je einem Vertreter des Hessischen Weinbauverbandes, des Verbandes Rhein Hessischer Weinbäuer, der Landwirtschaftskammer und der Wein- und Obstbauschule in Oppenheim besteht.

Gemäß dem Ergebnis dieser Prüfung gibt sie an die Anmelde-der Weinzucker-Bezugscheine aus, und zwar nicht mehr als 50 Kilogramm Zucker für das Hektar bebauter Rebfläche.

§ 3. Wird der durch Bezugscheine zugeteilte Zucker nicht völlig benötigt, so ist der GSH unverzüglich Kenntnis zu geben; die noch nicht eingelösten Bezugscheine sind ihr gleichzeitig zurückzusenden und etwa bereits bezogene Zuckermengen sind zu ihrer Verfügung zu halten.

§ 4. Die Weinzucker-Bezugscheine werden auf den Namen des Bezugsberechtigten ausgestellt und lauten über die diesem zustehende Menge Zucker.

Die Bezugscheine sind einer der Großhandelsfirmen (§ 5) zur Lieferung von Zucker einzusenden.

Gegen Vorlage der Bezugsausweise in Mengen von mindestens 10 000 Kilogramm weist die GSH diesen Firmen Zucker an, der von diesen alsbald zu beziehen und den Bezugsberechtigten zu liefern ist.

§ 5. Als Großhandelsfirmen im Sinne dieser Bekanntmachung kommen diejenigen in Betracht, die gemäß § 11 unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 18. Mai 1916 zur Vorlage von Landesbezugscheinen bei der GSH berechtigt sind.

§ 6. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer den ihm zugewiesenen Zucker für andere Zwecke verwendet, wird gemäß § 17, Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 31. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg!

Betr.: Kreisabdeckerei Garbeitich; hier: Einsendung der monatlichen Uebersichten über gefallene Tiere.

An Grobsh. Polizeiamt Gießen und die Grobsh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir bringen hiermit die Einsendung der Kreisabdeckereiverzeichnisse für den Monat Oktober in Erinnerung.

Gießen, den 3. November 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Vangermann.

**Bekanntmachung.**

Das I. Ersas-Bataillon Inf.-Regiment 116 beabsichtigt Donnerstag, den 9. und Freitag, den 10. November, 2 Kilometer östlich Mainzlar in der Richtung nach Benern, Geschüttschießen mit scharfer Munition abzuhalten. Das gefährdete Gelände darf an beiden Tagen von vormittags 7 1/2 Uhr bis nachmittags 4 Uhr nicht betreten werden. Als Gefährzone kommt in Betracht: das Gelände südlich des Verbindungsweges Mainzlar-Treis an der Lumba-Climbad und die Waldfläche zwischen Climbad-Benern, Alten-Buseck-Daubringen. Der Verkehr auf den Kreisstraßen wird durch das Schießen nicht gestört. Den Anweisungen der ausgestellten Posten ist zu folgen.

Gießen, den 4. November 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

An die Grobsh. Bürgermeistereien Mainzlar, Treis a. Lumba, Climbad, Benern, Grobsh.-Buseck, Alten-Buseck und Daubringen.

Obige Bekanntmachung wollen Sie sofort in der üblichen Weise zur Kenntnis der Ortsbewohner bringen lassen.

Gießen, den 4. November 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Verbot des Tabakrauchens.

Auf Grund des Artikels 65 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Betretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911 ordnen wir hierdurch an, daß das Tabakrauchen in jeder Form sowie das Entzünden von Streichhölzern und sonstigen Feuerzeugen auf dem Dreschplatz auch während der Dreschpause, verboten ist. Zuwiderhandlungen unterliegen einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 90 Mk. für jeden Uebertretungsfall.

Gleich machen wir auf die unten abgedruckten Bestimmungen des § 368 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Artikels 167 des b Hessischen Polizeistrafgesetzbuchs aufmerksam, deren genaue Beachtung überwacht werden wird.

Siehe n, den 31. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siehe n.  
Dr. Ufinger.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Talenten oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

5. Wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfängender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert.

Artikel 167. In den in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Orten, wo leicht feuerfängende Gegenstände sich befinden, bei der Zubereitung von Flach und Hanf sowie bei dem Auf- und Abladen von Heu und Stroh innerhalb der Driechstaken darf, bei Vermeidung einer Strafe von 35 Mk. bis zu 5 fl., nicht Tabak geraucht werden. Bei gleicher Strafe ist es verboten, an den betreffenden Stellen und bei den erwähnten Arbeiten die noch glimmende Asche der Tabakpfeife auszuwerfen oder die noch brennenden Zigarren auf die leicht feuerfängenden Gegenstände oder nahe an solche hinzuworfen.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Siehe n, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Siehe n und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung und die vorstehenden Bestimmungen des Reichs-Straf-Gesetzbuchs und des b Hessischen Polizeistraf-Gesetzbuchs wollen Sie als bald ortsüblich veröffentlichen und das Polizei- und Feldschußpersonal entsprechend anweisen. Der Befolg ist streng zu überwachen und Zuwiderhandlungsfälle sind anzuzeigen. Wie uns mitgeteilt wird, sollen, namentlich auch Kriegsgefangene, öfters auf dem Dreschplatz Zigaretten rauchen, was unter allen Umständen zu verhindern ist. Den Wadmannschaften ist diese Verfügung zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Bei der Wichtigkeit, daß die Vernichtung von Getreide-, Heu- und Strohvorräten durch Feuer gerade während der Kriegszeit unter allen Umständen verhütet wird, erwarten wir strengste Durchführung des Verbots.

Siehe n, den 31. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siehe n.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

Nach § 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs können Ferkel von dieser Regelung nicht ausgeschlossen werden. Sollten also Ferkel von den Besitzern oder Gewerbetreibenden geschlachtet werden, so sind sie in die Fleischverbrauchsregelung in allen Fällen einzubeziehen.

Da dem Abschachten der Ferkel in jeder Weise entgegenzuwirken ist, hat Großh. Ministerium des Innern durch Verfügung vom 1. November 1916 zu Nr. M. d. J. III 21009 bestimmt, daß das Schlachten von Ferkeln und der Verkauf solcher zum Schlachten von unserer Genehmigung abhängig ist, und ohne diese verboten ist. Jedem Antrag genannter Art ist eine Bescheinigung des Landwirtschaftsausschusses der Provinz Oberhessen beizufügen, ob nicht das Ferkel zur Zucht verkauft werden konnte.

Siehe n, den 3. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siehe n.  
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Siehe n und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

\* Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie ortsüblich veröffentlichen und den Befolg überwachen.

Siehe n, den 3. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siehe n.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Verkehr mit Milch und Butter.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen Sie nochmals ausdrücklich aufmerksam auf die uns von Ihnen bis zum 10. jeden Monats gemäß § 5 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 138) vorzulegende Berichterstattung.

Ihrer Berichterstattung sind folgende Angaben beizufügen:

1. Für den Fall, daß Ihre Gemeinde Bedarfsgemeinde ist, was nur in einzelnen Orten der Fall sein kann, von welcher Molkerei oder Ueberdarsungsgemeinde die Belieferung Ihrer Bedarfsgemeinde gewünscht wird.
2. Welche Milchaufkäufer nach ihrer feitherigen Tätigkeit oder jetzt zur Regelung der Versorgung für Ihre Gemeinde gewünscht werden.
3. In welcher Weise, welche Butteraufkäufer für Ihre Gemeinde zu bestellen wären.

Wir weisen Sie ausdrücklich hin auf die Ihnen nach § 5 obengenannter Verordnung obliegende Verpflichtung, insbesondere zur Ueberwachung der nach Abs. 1b und Ziffer 2 und 4 verlangten Nachweise; ebenso wichtig ist die Ihnen obliegende Verteilung der Ihrer Gemeinde zustehenden Vollmilch, wofür Sie schon jetzt geeignete Vorkehrungen treffen wollen.

Siehe n, den 5. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siehe n.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Rußbäume und Edelkastanien.

An den Oberbürgermeister zu Siehe n und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Verfügung des hess. Generalkommandos vom 14. Okt. ff. 38. Abt. II c/B. Tabch. Nr. 6951 soll der Erhaltung ausnehmend schöner und wirkungsvoller Stüde und Gruppen von Rußbäumen und Edelkastanien besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Wir empfehlen Ihnen, dies ortsüblich mit dem Anfügen bekanntzugeben, daß solche Rußbäume oder Edelkastanien, für die die vorstehenden Voraussetzungen, zutreffen, nicht gefällt werden dürfen, und daß in Zweifelsfällen vorher unsere Genehmigung rechtzeitig einzuholen ist.

Siehe n, den 2. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siehe n.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. Oktober ds. Js. als verseucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum der Kreis Mainz.
2. Im Reichsgebiet die Bezirke: Gambinnen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Bojen, Breslau, Dypeln, Merseburg, Düsseldorf, Oberbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Leipzig, Neckarreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Mannheim, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Oberelsaß, Lothringen.

Siehe n, den 1. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siehe n.  
J. W.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Zurückstellung Wehrpflichtiger.

Gesuchen um Befreiung vom Weerdienst kann künftig nur noch in dringenden Fällen und nur dann stattgegeben werden, wenn sie rechtzeitig und ausreichend begründet bei mir eingereicht worden sind.

Gesuchen, die nach Zurückstellung des Bestimmungsbefehls eingehen, kann keine Folge mehr gegeben werden.

Sämtliche Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms 2. Aufgebots sind abgelassen. Wer von den in Betracht kommenden Personen glaubt, Anspruch auf weitere Zurückstellung zu haben, hat entsprechenden Antrag bei mir einzureichen.

Es wird bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hingewiesen, daß sämtliche Zurückstellungs- oder Beurteilungsgesuche bei dem Unterzeichneten einzureichen sind.

Siehe n, den 2. November 1916.

Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission des Kreises Siehe n.  
J. W.: Hemmerde.